

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

(Stand Januar 1982)

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1982	Total 1981	1982	
					Mehreinnahmen	Minder-einnahmen
Januar	214 226	62 147	276 372	268 145	8 228	—
Februar						
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
1982 Januar	214 226	62 147	276 372	—	8 228	—
1981 Januar	218 371	49 774	—	268 145	—	—

NB. Das Runden erfolgt aufgrund der genauen Einzelbeträge; kleine Differenzen bei den letzten Stellen sind deshalb möglich.

Volksinitiative «für die Rettung des Simmentals vor Nationalstrassen»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 5. Februar 1982 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für die Rettung des Simmentals vor Nationalstrassen», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 5. Februar 1982 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für die Rettung des Simmentals vor Nationalstrassen» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Franz Weber, Villa Dubochet 16, 1815 Clarens
 2. Prof. Dr. Richard Bäumlin, Nationalrat, Riedmaad, 3765 Oberwil im Simmental
 3. Dr. Jürg Baur, Steiach 10, 5452 Oberrohrdorf
 4. Pierrette Guisan, chemin des Osches 15, 1009 Pully
 5. Ulrich-Christian Haldi, Chalet Marti, 3792 Saanen
 6. Werner Meier, Nationalrat, Gümligenweg, 3112 Allmendingen
 7. Walter Müller, Römerstrasse 96, 8404 Winterthur
 8. Leni Robert, Grossrätin, Neufeldstrasse 27E, 3012 Bern
 9. Dr. Peter von Roten, Präfekt, 3942 Raron
 10. Heinz Wasem, Unterfeld, 3314 Schalunen
 11. Judith Weber, Villa Dubochet 16, 1815 Clarens.
3. Der Titel der Volksinitiative «für die Rettung des Simmentals vor Nationalstrassen» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.

¹⁾ SR 161.1

4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Helvetia Nostra, Präsident: Herr Franz Weber, Journalist, Villa Dubochet 16, 1815 Clarens, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 23. Februar 1982.

9. Februar 1982

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: i. V. Couchepin

8242

Volksinitiative
«für die Rettung des Simmentals vor Nationalstrassen»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 36^{bis} Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Zwischen Wimmis und dem Rhonetal darf keine durch das Simmental führende Nationalstrasse erstellt oder betrieben werden.

8242

Vorladung

Betr Sdt *Vinzens Josef Modest*, geb. 17. April 1937, von Trun, ledig, Waldarbeiter, zuletzt wohnhaft gewesen in 4058 Basel, Hotel Sonne, Rheingasse 25, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 3. März 1982, 15.30 Uhr, in 6430 Schwyz, Rathaus, Gerichtssaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

15. Februar 1982

Divisionsgericht 9A

Der Präsident: Oberst Vetter

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Schweizerische Treuhänder- und Revisionskammer hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10), den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für Treuhänder eingereicht.

Interessenten können den Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

23. Februar 1982

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Verfügung über die Genehmigung von Abfertigungsgebühren auf den Flughäfen Genf-Cointrin und Zürich

vom 4. Februar 1982

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁾ über die Luftfahrt,

verfügt:

1. Gestützt auf das Gesuch der Swissair AG, Zürich, vom 26. August 1981 sowie die Stellungnahmen der Flughafenhalter werden neue Abfertigungsgebühren für die Flughäfen Genf-Cointrin und Zürich mit Wirkung ab 1. April 1982 genehmigt.²⁾
2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung eingereicht werden und die Begehren und deren Begründung enthalten. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die derzeit geltenden Abfertigungsgebühren wurden am 1. Juli 1978 genehmigt. Die neuen Gebühren tragen der seither eingetretenen Teuerung in angemessener Weise Rechnung.

4. Februar 1982

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Künzi

8239

¹⁾ SR 748.0

²⁾ Die genehmigten Abfertigungsgebühren können beim Bundesamt für Zivilluftfahrt und bei den Flughäfen Genf-Cointrin und Zürich eingesehen werden. Von diesen Gebühren nach Grundtarif kann gestützt auf besondere Vereinbarungen mit den Benützern abgewichen werden (Art. 19 und 20 der Gebührenordnung vom 19. August 1975 für schweizerische konzessionierte Flugplätze [Flughäfen]).

Verfügung über die Genehmigung von Abfertigungsgebühren auf den Flughäfen Genf-Cointrin und Zürich

vom 4. Februar 1982

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁾ über die Luftfahrt,

verfügt:

1. Gestützt auf das Gesuch der Jet Aviation AG, Zürich, vom 14. April 1980 und weitere Auskünfte sowie die Stellungnahmen der Flughafenhalter werden neue Abfertigungsgebühren für die Flughäfen Genf-Cointrin und Zürich mit Wirkung ab 1. April 1982 genehmigt.²⁾
2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung eingereicht werden und die Begehren und deren Begründung enthalten. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die neuen Gebühren tragen der Entwicklung der Kosten- und Ertragslage Rechnung und entsprechen auch der Entwicklung des Landesindexes für Konsumentenpreise seit der Inkraftsetzung der derzeit geltenden Tarife am 1. Januar 1979 in angemessener Weise.

4. Februar 1982

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Der Direktor: Künzi

8240

¹⁾ SR 748.0

²⁾ Die genehmigten Abfertigungsgebühren können beim Bundesamt für Zivilluftfahrt und bei den Flughäfen Genf-Cointrin und Zürich eingesehen werden.

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.02.1982
Date	
Data	
Seite	247-253
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 569

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.